HESSEN

Detailinformation zur Gefährdungsbeurteilung

A5 Durchführen von Schulfesten

- 5.1 Wurde die Veranstaltung mit dem Schulleiter bzw. der Schulaufsicht und dem Schulträger abgestimmt?
  Liegt das Einverständnis der Erziehungsberechtigten vor?

Erläuterung	Weitere Informationen
Bei Schulen, in denen Veranstaltungen (z.B. in der Schulaula) stattfinden, ist der Unternehmer, soweit es den äußeren Schulbereich (z.B. Gebäudeteile, Bauteile und Einrichtungsgegenstände) betrifft, der Sachkostenträger zuständig. Grundsätzlich ist der Sachkostenträger (z.B. der Kreis oder die Gemeinde) als Betreiber und Unternehmer für die Einhaltung der erforderlichen Maßnahmen verantwortlich. Er hat die organisatorischen Rahmenbedingungen (z.B. die Beauftragung von geeignetem Personal für die Veranstaltungsfreigabe) zu treffen. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Betreiber die Schule einem Fremdveranstalter (z.B. Gastspieltheater, Konzertveranstalter) zur Nutzung überlässt. Für den inneren Schulbereich ist für Schulveranstaltungen der Schulhoheitsträger verantwortlich. Der Schulhoheitsträger wird nach der allgemeinen Schulordnung durch die **Schulleitung** vertreten. Diese ist dann persönlich für die Einbindung der organisatorischen Maßnahmen in den Schulbetrieb (z.B. Beaufsichtigung des Szenenaufbaus und Freigabe der Veranstaltung durch geeignetes Personal) verantwortlich.	**Arbeitshilfen** **Fundstellen** **Bezugsquellen** *Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung* DGUV Publikationen: www.dguv.de *Staatliches Regelwerk* BMJ-Startseite: www.juris.de BAuA: www.baua.de

HESSEN

Detailinformation zur Gefährdungsbeurteilung

A5 Durchführen von Schulfesten

- 5.2 Ist die Haus- und Hofordnung und ggf. die Sporthallenordnung bekannt?
  Werden die Schüler über das Verhalten während des Schulfestes unterwiesen?

Erläuterung	Weitere Informationen
Der Arbeitgeber (Schulleitung) hat die Versicherten über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit, insbesondere über die mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen und die Maßnahmen zu ihrer Verhütung, zu unterweisen; die Unterweisung muss erforderlichenfalls wiederholt werden, mindestens aber einmal jährlich erfolgen; sie muss dokumentiert werden. Der Unternehmer hat den Versicherten die für ihren Arbeitsbereich oder für ihre Tätigkeit relevanten Inhalte der geltenden Unfallverhütungsvorschriften und Regeln der Unfallversicherungsträger sowie des einschlägigen staatlichen Vorschriften- und Regelwerks in verständlicher Weise zu vermitteln. Der Unternehmer hat den Schulhoheitsträger hinsichtlich Unterweisungen für Versicherte nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 SGB VII zu unterstützen.	**Arbeitshilfen** **Fundstellen** ArbSchG SGB VII DGUV Vorschrift 1 **Bezugsquellen** *Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung* DGUV Publikationen: www.dguv.de *Staatliches Regelwerk* BMJ-Startseite: www.juris.de BAuA: www.baua.de

HESSEN

Detailinformation zur Gefährdungsbeurteilung

A5 Durchführen von Schulfesten

- 5.3 Sind ausreichend Aufsichtsführende und Aufenthaltsbereiche für Besucher festgelegt?
  Sind Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen bei groben Verstößen gegen Ordnung und Sicherheit geklärt?

Erläuterung	Weitere Informationen
In Schulen und Bürgerhäusern kann das Beaufsichtigen der laufenden Arbeiten auf Bühnen oder Szenenflächen in vielen Fällen nun auch **geeigneten Personen** übertragen werden. Diese Personen müssen nicht unbedingt Bühnen- oder Studiofachkräfte sein, vielmehr können z.B. Lehrpersonen oder Hausmeister/Hauswarte die Aufgaben einer „sachkundigen Aufsichtsperson“ wahrnehmen. Diese sachkundige Aufsichtsperson wird grundsätzlich unter **Leitung** und **Aufsicht** einer Bühnenfachkraft tätig.	**Arbeitshilfen** **Fundstellen** DGUV Vorschrift 18 **Bezugsquellen** *Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung* DGUV Publikationen: www.dguv.de *Staatliches Regelwerk* BMJ-Startseite: www.juris.de BAuA: www.baua.de

HESSEN

Detailinformation zur Gefährdungsbeurteilung

A5 Durchführen von Schulfesten

- 5.4 Werden für besondere Höhepunkte die einschlägigen Sicherheitsbestimmungen eingehalten, z. B. für Bühnenaufbau, Klettern an künstlichen Kletterwänden, Aufstellung von Festzelten, Bierkastenklettern, Tauchturm, Grillen, Fahrrad- und Autofahren, Reiten, Hüpfburg, Lautstärke von Beschallungsgeräten?

Erläuterung	Weitere Informationen
Die Schulleitung hat die erforderlichen Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie für eine wirksame Erste Hilfe zu treffen. Die zu treffenden Maßnahmen sind insbesondere in staatlichen Arbeitsschutzvorschriften und in weiteren Unfallverhütungsvorschriften näher bestimmt z. B. – Arbeitsschutzgesetz, – Arbeitsstättenverordnung, – Betriebssicherheitssverordnung, – PSA-Benutzungsverordnung, – Lastenhandhabungsverordnung, – Bildschirmarbeitsverordnung, – Baustellenverordnung, – Biostoffverordnung, – Gefahrstoffverordnung. Die Schulleitung hat die Maßnahmen den Bestimmungen des Arbeitsschutzgesetzes zu planen, zu organisieren, durchzuführen und erforderlichenfalls an veränderte Gegebenheiten anzupassen.	**Arbeitshilfen** **Fundstellen** DGUV Vorschrift 81 DGUV Vorschrift 1 M-FlBauR **Bezugsquellen** *Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung* DGUV Publikationen: www.dguv.de *Staatliches Regelwerk* BMJ-Startseite: www.juris.de BAuA: www.baua.de

HESSEN

Detailinformation zur Gefährdungsbeurteilung

A5 Durchführen von Schulfesten

- 5.5 Erfolgte die schriftliche Vertragsgestaltung mit den Auftragnehmern gemäß § 4 DGUV Vorschrift 81 (Stempel)?

Erläuterung	Weitere Informationen
Erteilt der Unternehmer den Auftrag, bauliche Anlagen und Einrichtungen von Schulen zu planen, herzustellen oder zu ändern, hat er dem Auftragnehmer schriftlich aufzugeben, die in Abschnitt III der DGUV Vorschrift 81 genannten Bestimmungen zu beachten und einzuhalten.	**Arbeitshilfen** **Fundstellen** DGUV Vorschrift 81 **Bezugsquellen** *Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung* DGUV Publikationen: www.dguv.de *Staatliches Regelwerk* BMJ-Startseite: www.juris.de BAuA: www.baua.de

HESSEN

Detailinformation zur Gefährdungsbeurteilung

A5 Durchführen von Schulfesten

- 5.6 Werden Flucht- und Rettungswege und die Anfahrtsmöglichkeiten für Rettungsdienst und Feuerwehr freigehalten?
  Sind Türen im Verlauf von Rettungswegen jederzeit von innen und ohne fremde Hilfsmittel leicht zu öffnen?

Erläuterung	Weitere Informationen
Verkehrswege, Fluchtwege und Notausgänge müssen ständig freigehalten werden, damit sie jederzeit benutzt werden können. Der Arbeitgeber hat Vorkehrungen zu treffen, dass die Beschäftigten bei Gefahr sich unverzüglich in Sicherheit bringen und schnell gerettet werden können. Der Arbeitgeber hat einen Flucht- und Rettungsplan aufzustellen, wenn Lage, Ausdehnung und Art der Benutzung der Arbeitsstätte dies erfordern. Der Plan ist an geeigneten Stellen in der Arbeitsstätte auszulegen oder auszuhängen. In angemessenen Zeitabständen ist entsprechend dieses Planes zu üben. Fluchtwege und Notausgänge müssen sich von innen ohne besondere Hilfsmittel jederzeit leicht öffnen lassen, solange sich Beschäftigte in der Arbeitsstätte befinden	**Arbeitshilfen** **Fundstellen** ArbStättV ASR A2.3 **Bezugsquellen** *Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung* DGUV Publikationen: www.dguv.de *Staatliches Regelwerk* BMJ-Startseite: www.juris.de BAuA: www.baua.de

Detailinformation zur Gefährdungsbeurteilung

Detailinformation zur Gefährdungsbeurteilung

A5 Durchführen von Schulfesten

- 5.7 Sind ausreichend Feuerlöscher vorhanden?

Erläuterung	Weitere Informationen
Obwohl das unverzügliche Verlassen der Schule die wichtigste Verhaltensregel im Brandfall darstellt, kann bei Entstehungsbränden die sofortige Bekämpfung kleiner Brände zur Beseitigung dieser kritischen Situation führen bzw. größeren Schaden vermeiden. Die Festlegung erforderlicher Löscheinrichtungen und deren Standorte erfolgt jeweils vor Ort durch die Behörden des vorbeugenden Brandschutzes bzw. örtliche Feuerwehr in Absprache mit dem Sachkostenträger. Nicht selbständige Feuerlöscheinrichtungen (z. B. tragbare Feuerlöscher) müssen als solche dauerhaft und ordnungsgemäß gekennzeichnet, leicht erreichbar und zu handhaben sein. Die Lage vorhandener brandschutztechnischer Einrichtungen muss im Flucht- und Rettungsplan graphisch dargestellt sein. Für das Vorhandensein erforderlicher Löscheinrichtungen in der Schule, deren ordnungsgemäße Positionierung, Kennzeichnung, Prüfung und Wartung ist der zuständige Sachkostenträger verantwortlich. Die Schulleitung hat im Rahmen regelmäßiger Schulbegehungen (am besten gemeinsam mit dem zuständigen Sachkostenträger und mit Beteiligung der sicherheitsbeauftragten Lehrkraft) das Vorhandensein notwendiger Feuerlöscheinrichtungen zu kontrollieren und ggf. festgestellte Mängel unverzüglich dem Sachkostenträger zu melden.	**Arbeitshilfen** Feuerlöscher (Brandklassen, Brandbekämpfung) **Fundstellen** ASR A2.2 DGUV I 202-051 **Bezugsquellen** *Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung* DGUV Publikationen: www.dguv.de *Staatliches Regelwerk* BMJ-Startseite: www.juris.de BAuA: www.baua.de

HESSEN

Detailinformation zur Gefährdungsbeurteilung

A5 Durchführen von Schulfesten

- 5.8 Sind für den Notfall Erste-Hilfe-Materialien verfügbar, Ersthelfer vorhanden und ein Notruf absetzbar?
  Liegen die aktuellen Notrufnummern - auch Polizei - am Telefon bereit?

Erläuterung	Weitere Informationen
Mindestens ein Verbandkasten nach DIN 13 157 Typ C muss an einer zentralen, allen Hilfe Leistenden zugänglichen Stelle im Schulgebäude (z.B. Sanitätsraum, Schulsekretariat) bereitgehalten und je nach Verbrauch ergänzt werden Neu einzuführende Verbandstoffe müssen entsprechend dem Medizinproduktgesetz ein CE- Zeichen tragen. Medikamente und Salben gehören nicht in Verbandkästen. Die Schulleitung ist verantwortlich für die Organisation einer wirksamen Ersten Hilfe in ihrer Schule. Dazu gehört auch, dass ausreichend Ersthelfer ausgebildet sind. In den Schulen muss während schulischer Veranstaltungen jederzeit bei Unfällen unverzüglich die notwendige Hilfe herbeigerufen werden können, z.B. durch einen amtsberechtigten Fernmeldeanschluss oder eine Haustelefonanlage mit zentraler Benachrichtigungsstelle. Dieser Anschluss muss in zentraler Lage im Gebäude jederzeit erreichbar sein.	**Arbeitshilfen** Rufnummerverzeichnis bei Schadensfällen **Fundstellen** DGUV Vorschrift 81 DGUV Information 202-059 **Bezugsquellen** *Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung* DGUV Publikationen: www.dguv.de *Staatliches Regelwerk* BMJ-Startseite: www.juris.de BAuA: www.baua.de

HESSEN

Detailinformation zur Gefährdungsbeurteilung

A5 Durchführen von Schulfesten

- 5.9 Wurden Festlegungen zum Rauchen und Alkoholkonsum getroffen?

Erläuterung	Weitere Informationen
In der Öffentlichkeit dürfen Tabakwaren an Kinder oder Jugendliche weder abgegeben noch darf ihnen das Rauchen gestattet werden. In der Öffentlichkeit dürfen Tabakwaren nicht in Automaten angeboten werden. Dies gilt nicht, wenn ein Automat, – an einem Kindern und Jugendlichen unzugänglichen Ort aufgestellt ist oder – durch technische Vorrichtungen oder durch ständige Aufsicht sichergestellt ist, dass Kinder und Jugendliche Tabakwaren nicht entnehmen können. In der Öffentlichkeit dürfen alkoholische Getränke wie z. B., – Branntwein, branntweinhaltige Getränke oder Lebensmittel, die Branntwein in nicht nur geringfügiger Menge enthalten, an Kinder und Jugendliche, – andere alkoholische Getränke an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren weder abgegeben, noch darf ihnen der Verzehr gestattet werden.	**Arbeitshilfen** **Fundstellen** JuSchG **Bezugsquellen** *Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung* DGUV Publikationen: www.dguv.de *Staatliches Regelwerk* BMJ-Startseite: www.juris.de BAuA: www.baua.de

HESSEN

Detailinformation zur Gefährdungsbeurteilung

A5 Durchführen von Schulfesten

- 5.10 Ist die Durchführung einer kurzzeitigen Besitzsicherung von gefährlichen Gegenständen (z. B. Waffen, Messer, Sprays) und die ausschließliche Herausgabe an die Erziehungsberechtigten/ Volljährigen nach Schulfestschluss geregelt?

Erläuterung	Weitere Informationen
Gefährliche Gegenstände z. B. Waffen, Messer, Sprays dürfen nicht in die Schule mitgebracht werden. Lehrer und Erzieher sind befugt, bei Zuwiderhandlung eine kurzzeitige Besitzsicherung zum Schutze Dritter vorzunehmen. Die Herausgabe erfolgt an die Sorgeberechtigten.	**Arbeitshilfen** **Fundstellen** WaffG Hausordnung **Bezugsquellen** *Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung* DGUV Publikationen: www.dguv.de *Staatliches Regelwerk* BMJ-Startseite: www.juris.de BAuA: www.baua.de

HESSEN

Detailinformation zur Gefährdungsbeurteilung

A5 Durchführen von Schulfesten

- 5.11 Wird den erforderlichen Meldepflichten gegenüber Behörden/ Ämtern nachgekommen?

Erläuterung	Weitere Informationen
Bauamt und Feuerwehr: – für bauliche Voraussetzungen und Brandschutz (Abnahme) **Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt:** – für Herstellung, Verkauf von Speisen und Getränken **Amt für Umweltschutz/Feuerwache:** – für Lagerfeuer **Ordnungsamt:** – für Freigabe öffentlicher Verkehrsflächen **Bauaufsicht:** – für Aufbau von Ständen, Zelten, fliegenden Bauten **Gewerbeamt:** – für Marktgenehmigung Gewerbetreibender Stände	**Arbeitshilfen** **Fundstellen** **Bezugsquellen** *Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung* DGUV Publikationen: www.dguv.de *Staatliches Regelwerk* BMJ-Startseite: www.juris.de BAuA: www.baua.de

Detailinformation zur Gefährdungsbeurteilung

A5 Durchführen von Schulfesten

- 5.12 Werden für freigegebene nutzbare Anlagen z. B. Spiel,- Sport- und Freizeitgeräte, ggf. Biotope, nochmalige Kontrollgänge durchgeführt?

Erläuterung

Spielplatzgeräte sind so zu gestalten und aufzustellen, dass eine sichere Benutzung möglich ist. Diese Forderung gilt selbstverständlich auch für Kunstobjekte in Aufenthaltsbereichen, die zum Klettern und Spielen geeignet sind.

Spielplatzgeräte sind immer dann als sicher anzusehen, wenn sie nach den geltenden Vorschriften hergestellt wurden.

So müssen Spielplatzgeräte, die nach September 1998 in Verkehr gebracht wurden, den Vorgaben der DIN EN 1176, Teile 1- 7 „Spielplatzgeräte “, und hinsichtlich des Fallschutzes der DIN EN 1177 Stoßdämpfende Spielplatzböden, entsprechen.

Spielplatzgeräte, die vor September 1998 beschafft wurden, dürfen auch weiterhin genutzt werden. Für diese Spielplatzgeräte gilt die DIN 7926 „Spielgeräte“. Die nach der DIN EN 1176 geforderte regelmäßige Prüfung sollte auch bei den Spielplatzgeräten nach DIN 7926 durchgeführt werden.

Die Normenkonformität sollte der Besteller bzw. Auftraggeber immer mit in der Ausschreibung aufnehmen und durch den Hersteller oder Lieferanten (den sog. In-Verkehrbringer) bestätigen lassen.

Inspektionen (auch Wartungsarbeiten) sollten nach den Anleitungen der Hersteller durchgeführt werden.

Vorzusehen sind:

Sichtkontrollen

- Je nach Beanspruchung oder Gefährdung (z. B. als Folge von Vandalismus): täglich, wöchentlich (z. B. durch Erzieherin, Lehrkräfte, Hausmeister).

Funktionskontrollen

- Prüfung von Funktion und Stabilität: alle 1 bis 3 Monate (z. B. durch Hausmeister, befähigte Person)

Jährliche Kontrollen

- Kontrolle auf Verschleiß, Verrottung usw.: Vorzugsweise zu Beginn der Spielsaison durch eine befähigte Person. Standpfosten an Einmastgeräten sind häufiger auf Schäden zu kontrollieren.

Weitere Informationen

Arbeitshilfen

Prüfpflichtige Anlagen und Einrichtungen in Schulen

Fundstellen

DGUV Vorschrift 81
DGUV Information 202-022
DGUV Information 202-019
DIN EN 1176, 1-7
DIN EN 1177
DIN 7926

Bezugsquellen

Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung
DGUV Publikationen: www.dguv.de

Staatliches Regelwerk
BMJ-Startseite: www.juris.de
BAuA: www.baua.de

HESSEN

Detailinformation zur Gefährdungsbeurteilung

A5 Durchführen von Schulfesten

- 5.13 Werden ausreichend Waschgelegenheiten und getrennte Toiletten (männlich/weiblich) zur Verfügung gestellt?

Erläuterung

Die Zahl der erforderlichen Toiletten und Urinale ergibt sich aus der nachstehenden Tabelle nach ASR 4.1

weibliche oder männliche Beschäftigte	Mindestanzahl bei niedriger Gleichzeitigkeit der Nutzung		Mindestanzahl bei hoher Gleichzeitigkeit der Nutzung	
	Toiletten/Urinale	Handwasch-gelegenheiten	Toiletten/Urinale	Handwasch-gelegenheiten
bis 5	1*)	1	2	1
6 bis 10	1*)	1	3	1
11 bis 25	2	1	4	2
26 bis 50	3	1	6	2
51 bis 75	5	2	7	3
76 bis 100	6	2	9	3
101 bis 130	7	3	11	4
131 bis 160	8	3	13	4
161 bis 190	9	3	15	5
191 bis 220	10	4	17	6
221 bis 250	11	4	19	7
	je weitere 30 Beschäftigte +1	je weitere 90 Beschäftigte +1	je weitere 30 Beschäftigte +2	je weitere 90 Beschäftigte +2

*) für männliche Beschäftigte wird zuzüglich 1 Urinal empfohlen

Weitere Informationen

Arbeitshilfen

Quellen

ASR A4.1

Bezugsquellen

Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung

DGUV Publikationen: www.dguv.de

Staatliches Regelwerk

BMJ-Startseite: www.juris.de

BAuA: www.baua.de

HESSEN

Detailinformation zur Gefährdungsbeurteilung

A5 Durchführen von Schulfesten

- 5.14 Sind das Außengelände und Gebäude bis zum Schluss des Schulfestes ausreichend beleuchtet?

Erläuterung	Weitere Informationen
Notwendige Verkehrswege im Freien müssen ausreichend beleuchtet sein: Notwendige Verkehrswege sind ausreichend beleuchtet, wenn z.B. Wegführung, Hindernisse und Treppen deutlich erkannt werden; hierfür sind als Nennbeleuchtungsstärke 5 lx nach DIN 5035-2, Tabelle 2, Ausgabe September 1990, ausreichend.	**Arbeitshilfen** **Fundstellen** DGUV Vorschrift 81 DIN 5035-2, Tabelle2 **Bezugsquellen** *Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung* DGUV Publikationen: www.dguv.de *Staatliches Regelwerk* BMJ-Startseite: www.juris.de BAuA: www.baua.de